

RISK-INFO

Betriebsstilllegung

Hinweise zur Schadenverhütung

Mit einer Betriebsstilllegung entfallen einige der produktionsbedingten Risiken. Dennoch bestehen auch während dieser Zeit Gefahren im oder am Gebäude.

So können sich durch die Betriebsstilllegung selbst zusätzliche Gefahrenpotentiale ergeben. Wenig oder kein Personal bedeutet gleichzeitig auch fehlende Kontrolle. Fehler und Schäden werden möglicherweise nicht rechtzeitig erkannt und die Abschreckung vor Brandstiftung, Diebstahl und Vandalismus entfällt.

Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen einige Hinweise geben, wie Sie sich während der Betriebsstilllegung vor Schäden schützen können und hoffen damit zu Ihrer Sicherheit sowie der Ihrer Mitarbeiter beizutragen.

Bitte beachten Sie, dass auch vor dem Wiederinbetriebsetzen diverse Vorgaben, beispielsweise das Spülen von Wasserleitungen oder die Prüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel, zu berücksichtigen sind. Hinweise und Tipps für einen störungs- und schadenfreien Neustart finden Sie in unserem gesonderten Merkblatt „Wiederinbetriebnahme“.



vorübergehend geschlossen

OBLIEGENHEITEN

Versicherungsverträge regeln unter anderem die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers. Diese Verpflichtungen werden im Versicherungsrecht **Obliegenheiten** genannt und sind in Ihrem Vertrag festgelegt. Als Versicherungsnehmer müssen Sie diese Obliegenheiten beachten und können damit sicherstellen, dass Sie im Schadensfall die vollständige Leistung erhalten.

Zu den Obliegenheiten zählen beispielsweise

- › die Beachtung gesetzlicher, behördlicher, im Versicherungsvertrag vereinbarter oder von Dritten vorgegebener Sicherheitsvorschriften,
- › der Erhalt versicherter Sachen in ordnungsgemäßem Zustand,
- › Türen und Fenster stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten und beschädigte Schlösser, Fenster oder Türen umgehend zu reparieren bzw. zu sichern,
- › die Kontrolle nicht benutzter Gebäude und Gebäudeteile sowie
- › die Absperrung wasserführender Anlagen (mit Ausnahme vorhandener Löscheinrichtungen).

Weitere konkrete Obliegenheiten finden Sie in Ihrem Versicherungsvertrag.

Wenn Sie von den vertraglich vereinbarten Obliegenheiten abweichen möchten oder müssen, informieren Sie bitte umgehend uns oder Ihren Vertriebspartner der Versicherungskammer Bayern, damit wir gemeinsam eine individuelle Lösung finden können.

Eine geplante Nutzungsänderung Ihrer versicherten Gebäude ist weiterhin anzuzeigen und muss durch uns individuell geprüft werden.

WICHTIGE MASSNAHMEN

Basierend auf häufigen Schadenursachen, möchten wir Ihnen im Folgenden einen Überblick über wichtige Maßnahmen zur Schadenvermeidung im Rahmen einer Betriebsstilllegung geben.

Eine abschließende Risikobetrachtung ist dennoch speziell für jeden Betrieb erforderlich und individuell vorzunehmen.

- › Alle **Abfälle** sollten ordnungsgemäß beseitigt bzw. entsorgt und brennbare Materialien entfernt werden. Dies betrifft auch vorerst nicht mehr benötigte Verpackungsmittel und brennbare Roh- und Einsatzstoffe.
- › Um die Brandentstehung aus Fehlern in **Elektroinstallationen und -anlagen** zu vermeiden, sollten alle nicht notwendigen elektrischen Anlagen abgeschaltet sowie alle stillgelegten Maschinen und sämtliche Zubehörteile stromlos gestellt werden.
- › **Instandhaltungsmaßnahmen** an sicherungstechnischen Anlagen sind weiterhin nachzuhalten und durchzuführen, um deren Funktion sicherzustellen.
- › **Brandschutztore und -türen** müssen geschlossen sein, auch Tore und Türen mit meldergesteuerten Feststellanlagen sollten geschlossen werden.
- › Bei gasbetriebenen Anlagen ist die **Gaszufuhr** zu unterbrechen – Ausnahme: diese ist für die Aufrechterhaltung z. B. der Heizung erforderlich.
- › **Türschlösser und Fenster** sollten überprüft und verschlossen werden, damit der Betrieb vor unbefugtem Zutritt geschützt ist.
- › **Wasserleitungen** müssen bei Frost rechtzeitig vor deren Einfrieren entleert werden. Ist dies nicht möglich, z. B. bei Sprinkleranlagen und anderen wassergefüllten Löschanlagen, sind die Räume soweit zu heizen, dass ein Einfrieren der Leitungen verhindert wird.

WICHTIGER HINWEIS

Führen Sie eine regelmäßige Begehung des Grundstücks und Besichtigung der Räumlichkeiten in Ihrem Gebäude durch (idealerweise mindestens einmal pro Woche). Eventuell auftretende Mängel, Fehler und Schäden können so schnell erkannt und Abhilfe geschaffen werden.



ACHTUNG

Brandmelde- und Löschanlagen sowie Einbruchmeldeanlagen sind Einrichtungen, die auch während des Betriebsstillstands weiterhin voll funktionsfähig gehalten werden müssen.

ORGANISATORISCHE VORKEHRUNGEN

- › Überprüfen Sie die Zutrittsberechtigungen zu den einzelnen Bereichen ihres Betriebs. Wenn möglich, gewähren oder verwehren Sie gezielt einzelnen Mitarbeitern den Zugang. Unkontrollierter Aufenthalt von Personen kann ein Unfallrisiko für den Mitarbeiter und ein Sicherheitsrisiko für den Betrieb darstellen. Denken Sie hierbei auch an die IT-Sicherheit.
- › Treffen Sie Regelungen hinsichtlich der Zuständigkeiten bei krankheitsbedingtem Ausfall einzelner Mitarbeiter – auch in der Führungsebene. Wichtige Entscheidungen oder die Kontrolle sicherheitsrelevanter Abläufe müssen jederzeit gewährleistet sein. Bei größeren Unternehmen sollte ein Krisenstab eingerichtet werden, der sich regelmäßig abstimmt.
- › Richten Sie eine Notrufnummer ein, mit der jederzeit Führungspersonen mit Entscheidungskompetenz erreicht werden können. Hinterlegen Sie diese im Bereich der Firmenzugänge oder einer ggf. vorhandenen Brandmeldezentrale, so dass Notdienste jederzeit einen Ansprechpartner erreichen können. Die Zufahrt der Feuerwehr auf das Betriebsgelände muss jederzeit sichergestellt sein.
- › Legen Sie fest, welcher Telefonanschluss im Falle einer Betriebsschließung wohin umgeleitet wird. Die Möglichkeit, vom Betrieb aus Notrufe abzusetzen, muss dabei weiterhin bestehen bleiben.



Checkliste

Die folgende Checkliste ist als Hilfestellung bei der konkreten Umsetzung gedacht und sollte individuell ergänzt werden.

Betriebsstilllegung – Prüfung	geprüft
Alle Türen und Fenster sind ordnungsgemäß verschlossen.	
Brennbare Materialien sind entfernt.	
Abfälle sind ordnungsgemäß beseitigt bzw. entsorgt.	
Brandmelde- und Löschanlagen sowie Einbruchmeldeanlagen sind voll funktionsfähig.	
Alle stillgelegten Maschinen und sämtliche Zubehörteile sind stromlos.	
Alle nicht notwendigen elektrischen Anlagen sind abgeschaltet.	
Brandschutztore und -türen sind geschlossen.	
Alle nicht benötigten wasserführenden Anlagen sind abgesperrt bzw. entleert. Ausnahme: z. B. vorhandene Löscheinrichtungen	
Gaszufuhr ist unterbrochen. Ausnahme: Gaszufuhr ist für den Heizbetrieb notwendig	
Gesetzliche und behördliche Auflagen zur Betriebsschließung sind bekannt und werden umgesetzt.	
Die Betriebsstilllegung und mögliche Abweichungen von vertraglich festgelegten Obliegenheiten wurden dem Versicherer mitgeteilt.	
Es findet eine regelmäßige Beaufsichtigung des Grundstücks und Begehung des Gebäudes statt.	
Zuständigkeiten und im Notfall erreichbare Mitarbeiter wurden definiert und dokumentiert.	
Zutrittsberechtigungen wurden geprüft und gegebenenfalls angepasst.	